

Postille

Postfach: 2754 · 32717 Detmold
Telefon: 0 52 31 | 911 9
Telefax: 0 52 31 | 911 503
E-Mail: poststelle@cvua-owl.de
Internet: www.cvua-owl.de

Nummer 229 · August 2021

Liebe Leserin, lieber Leser,

mit der letzten Postille hat sich Dr. Manfred Stolz als Vorstandsvorsitzender des CVUA-OWL von Ihnen verabschiedet und ist zum 01.07.2021 aus dem aktiven Dienst ausgeschieden.

Leider ließ Corona zu diesem Zeitpunkt noch nicht die Form von Abschiedsfeier zu, die Manfred Stolz nach all dem, was er für dieses Amt, für die Untersuchungslandschaft im Land und für Tiergesundheit und Verbraucherschutz allgemein in NRW getan hat, zugestanden hätte!

Ich möchte aber an dieser Stelle kurz auf sein Wirken hier im Untersuchungsamt eingehen und dabei einige Meilensteine aufzeigen, die ohne ihn nicht gelungen wären: Da ist zum einen dieses Blatt, die Postille, die Manfred Stolz zu einer regelmäßig erscheinenden, informativen Broschüre gemacht hat, die immer wieder auf uns und unser Tun aufmerksam macht und versucht, eine breite Leser*innenschaft für uns zu interessieren! Da sind die Detmolder Gespräche, die bis zum Hereinbrechen der Corona-Pandemie zu einer Institution der Fortbildung von Tierärzt*innen in Ostwestfalen-Lippe geworden sind und bei denen sich zweimal jährlich ein breites Publikum über die unterschiedlichsten Facetten von Verbraucherschutz und Tiergesundheit informieren und austauschen konnte! Manfred Stolz hat für diese Veranstaltungen immer wieder die richtigen, spannenden Themen entdeckt und gute Kontakte zu hochkarätigen Referent*innen in Wissenschaft, Verwaltung und Politik gepflegt. So kamen auch die besten Vortragenden immer wieder gerne zu den Detmolder Gesprächen ins CVUA-OWL. Auch an der Integration der Chemischen Untersuchungsämter des Kreises Paderborn und der Stadt Bielefeld in ein Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt hatte Manfred Stolz nicht nur entscheidenden Anteil, nein, er war Motor und Organisator dieses Prozesses. Seinem Organisationstalent, seinem Kommunikationsvermögen, seiner Integrationskraft, seinem Fachverstand und seiner Disziplin ist zu verdanken, dass wir heute als eben dieses integrierte Untersuchungsamt sehr erfolgreich tätig sind und dass dieses Modell auch auf ganz NRW ausstrahlte und 4 weitere Male erfolgreich „kopiert“ wurde! Schließlich mündete die Verschmelzung der Chemischen mit dem Veterinäruntersuchungsamt auch in den Anbau an das in der Westerfeldstraße bereits bestehende Gebäude, bei dem er ebenfalls der Organisator und der verlässliche Partner unseres Vermieters, des BLB, war. Die Untersuchungen zahlreicher Tierseuchen waren unter Manfred Stolz zu managen: zum Beispiel einige Schweinepest-Ausbrüche, das Auftreten der Bovinen spongiformen Enzephalopathie (BSE) im Jahr 2000 in Deutschland und die danach zu schaffende Laborkapazität für BSE-Untersuchungen, zudem die an Nordrhein-Westfalen dicht heranrückende Maul- und Klauenseuche im Jahr 2001. Zahlreiche Geflügelpestausbüche

ereigneten sich gerade in den letzten Jahren. Und die hatten auch fast immer irgendwie mit OWL zu tun.

Darüber hinaus gab es natürlich auch Krisen im Verbraucherschutz, von der „Pferdelasagne“ bis zu EHEC, deren erfolgreiche Bewältigung immer nur mit funktionierenden Laborstrukturen gelingt!

Manfred Stolz hinterlässt hier große Fußstapfen im Amt! Er war über mehr als 2 Jahrzehnte Motor und Gesicht dieses Amtes! Dafür sagen auch an dieser Stelle noch einmal alle Mitarbeiter*innen: DANKE!!!

Liebe Leserin, lieber Leser,

auf den nun folgenden Seiten berichtet unsere Dezernentin Sabrina Schott, Lebensmittelchemikerin im Dezernat 330 und u.a. zuständig für unseren Schwerpunkt Süßwaren von einer der „Proben-Kuriositäten“, die uns das Jahr über desöfteren begegnen. Man reibt sich oft verwundert die Augen, wenn man sieht, welche Produkte auf dem deutschen Markt angeboten und offensichtlich vom Verbraucher ja auch abgenommen werden!

Bleiben Sie kritische Verbraucher*innen!

Ihr



(Dr. Ulrich Kros)

Ein Rucksack mit fragwürdigem Inhalt (Sabrina Schott)

Ende September 2020 erreichte uns ein quietschbunter, kleiner Rucksack mit ebenso buntem, süßem Inhalt und komplett ohne deutsche Kennzeichnung. Neben allerlei asiatischen Schriftzeichen war lediglich ein kleines Etikett mit Kennzeichnungselementen in italienischer Sprache vorhanden. Proben, die gleichzeitig Süßwaren und Spielzeuge sind oder andere Bedarfsgegenstände enthalten, sind immer wieder Gäste in unserem Labor. Dabei werden, wenn möglich, immer sowohl die Süßwaren als auch die Spielzeuge bzw. Bedarfsgegenstände untersucht.

Dabei ist es praktisch, dass die eine Hälfte der Bedarfsgegenstandekolleg*Innen in NRW mit bei uns im Haus sitzt. Aber auch mit der anderen Hälfte der Sachverständigen in dem Bereich, die an unserem Schwesteramt in Münster zu finden sind, stehen wir diesbezüglich in regem Austausch. Unter dem Begriff „Bedarfsgegenstand“ sind im Lebensmittelrecht eine Reihe unterschiedlicher Materialien und Gegenstände zusammengefasst. Dies reicht von Materialien und Gegenständen, die dafür bestimmt sind mit Lebensmitteln in Kontakt zu kommen (z.B. Besteck, Verpackungen oder Kochtöpfe), über Spielzeug, Gegenstände, die zur Körperpflege eingesetzt werden (z.B. Haarbürsten, Nagelscheren oder Duschschwämme) und Kleidung, bis hin zu Reinigungsmitteln für den häuslichen Bedarf.



Abbildung 1: Der Rucksack



Abbildung 2: Der süße Inhalt des Rucksacks

Aber zurück zu unserem Rucksack. In dem Rucksack befanden sich mehrere kleine Plastikbecher, die eine bunte geleeartige Masse enthielten. Seit Anfang der 2000er Jahre dürfen diese sog. Gelee-Süßwaren in Minibechern, zu denen auch die Füllung des Rucksacks gehört, in der gesamten EU nicht mehr in den Verkehr gebracht werden, wenn sie bestimmte Geliermittel enthalten. Hintergrund ist, dass es weltweit zu mehreren tödlichen Unfällen von Kindern und Senioren durch Verzehr dieser Produkte gekommen ist [1].

Um an die Geleefüllung der kleinen Plastikbecher zu gelangen, müssen die Becher zusammengedrückt werden, sodass das glitschige Innere herausflutscht. Oder der Becher wird mit dem Mund abgedichtet und das Gelee angesaugt. Es braucht nicht viel Fantasie, um zu verstehen, dass es bei dieser ungewöhnlichen Art des Verzehrs auch dazu kommen kann, dass die Geleefüllung im Hals stecken bleibt, was im schlimmsten Fall zum Erstickten führen kann.

Tabelle 1: Übersicht unzulässige Zusatzstoffe

E-Nummer	Bezeichnung Zusatzstoff
E400	Alginsäure
E401	Natriumalginat
E402	Kaliumalginat
E403	Ammoniumalginat
E404	Calciumalginat
E406	Agar-Agar
E407	Carrageen
E407a	Verarbeitete Euchema-Algen
E410	Johannisbrotkernmehl
E412	Guarkernmehl
E413	Traganth
E414	Gummi arabicum
E415	Xanthan
E417	Tarakernmehl
E418	Gellan
E425	Konjakgummi
E440	Pektine

Es handelte sich um Weich-PVC. Diese Art von Kunststoff erhält seine elastischen Eigenschaften durch den Einsatz von Weichmachern. Im Fall unseres Rucksacks wurde der Weichmacher DEHP (Diethylhexylphthalat) in einer Menge von 20 % nachgewiesen.

Es gibt verschiedene Phthalatweichmacher, die alle aus der Reaktion der Phthalsäure mit verschiedenen Alkoholen gewonnen werden. Einige Phthalate wirken als sog. endokrine Disruptoren, also hormonähnliche Substanzen, die durch Veränderung des Hormonsystems die menschliche Gesundheit schädigen können. Einige Phthalate, darunter auch DEHP, werden daher von der EU als fortpflanzungsgefährdend eingestuft und ihr Einsatz ist in Produkten wie Spielzeug, Babyartikeln, Kosmetika oder Lebensmittelverpackungen

Neben Form, Größe und Art der Aufnahme liegt ein weiterer Grund des Verbots dieser Produkte in der Art der Zusatzstoffe (in diesem Fall Gelier- bzw. Verdickungsmittel), die sie zur Konsistenzgebung enthalten. Daher findet sich das Verbot für die beschriebenen Produkte in der europ. Zusatzstoffverordnung (VO (EG) 1333/2008). Hier ist festgelegt, dass Gelee-Süßwaren in Mini-bechern die in Tabelle 1 aufgeführten Zusatzstoffe nicht enthalten dürfen.

Laut italienischem Zutatenverzeichnis war in der in Frage stehenden Probe E401 (Natriumalginat) enthalten (siehe Abbildung 3). Daher wurden die geleeartigen Becher der Probe als nicht sicher beurteilt, da, wie beschrieben, eine Gefahr für die menschliche Gesundheit nicht ausgeschlossen werden kann.

Doch das war nicht die einzige Auffälligkeit bei unserem kleinen, bunten Rucksack. Die Kolleg*Innen aus dem Bedarfsgegenstandsbereich untersuchten den Kunststoff, aus dem der Rucksack bestand.

Abbildung 3: Kennzeichnung Rucksack



verboten [2]. Dieses Verbot ist in der europäischen Chemikalienverordnung, der sog. REACH-Verordnung (VO (EG) 1907/2006), festgelegt.

Unser kleiner, bunter Rucksack war also auch aus diesem Grund als nicht verkehrsfähig zu beurteilen. Und natürlich war der Rucksack auch aufgrund der fehlenden deutschen Kennzeichnung nicht verkehrsfähig. In der Priorität der Beurteilungspunkte liegt dieser Grund aber hinter den beiden anderen.

Quellen:

[1] Opinion of the Scientific Panel on Food Additives, Flavourings, Processing Aids and Materials in Contact with Food on a Request from the Commission related to the use of certain food additives in Jelly mini cups (Question number EFSA-Q-2004-054); The ERSA Journal (2004) 82, 1-11; online abrufbar unter: <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/epdf/10.2903/j.efsa.2004.82>

[2] Fragen und Antworten zu Phthalat-Weichmachern; FAQ des BfR und des Umweltbundesamtes (UBA) vom 7. Mai 2013; online abrufbar unter: <https://www.bfr.bund.de/cm/343/fragen-und-antworten-zu-phthalat-weichmachern.pdf>

In eigener Sache:

Auftragsausführung / Prüfberichte

Die deutsche Akkreditierungsstelle (DAkkS) fordert entsprechend der Norm EN ISO 17025:2005 im Prüfbericht neben der Angabe des eingesetzten Prüfverfahrens auch die Angabe der Messunsicherheit. Da die Trinkwasserverordnung die Anforderungen an die Messunsicherheit klar regelt und nur bei Einhaltung dieser Anforderungen ein Labor zur Trinkwasseruntersuchung zugelassen wird, wird auf die zusätzliche Angabe der Messunsicherheit in unserem vereinfachten Trinkwasser-Prüfbericht verzichtet. Auf Wunsch kann natürlich die Messunsicherheit dem Kunden mitgeteilt werden.

Die AGB werden entsprechend angepasst.

Hierzu wird Ziffer 7 der AGB zum 09.07.2021 wie folgt ergänzt:

7. Auftragsausführung

Die Untersuchungen werden unter Berücksichtigung der Vorgaben des Auftraggebers, insbes. den Angaben im Vorbericht, sowie einschlägiger Rechtsvorschriften und Normen, nach fachlichem Ermessen des jeweiligen Sachverständigen durchgeführt.

Wenn der Auftraggeber eine Aussage zur Konformität bezüglich einer Spezifikation, Norm oder anderen Grundlage verlangt, wird die anzuwendende Entscheidungsregel mit dem Auftraggeber abgestimmt. Wenn keine besonderen Anforderungen bestehen, wird generell die erweiterte Messunsicherheit ($k=2$ mit einer Wahrscheinlichkeit von $P=95\%$) für die Entscheidung bei der Bewertung herangezogen. Grundlage ist das Positionspapier der Lebensmittelchemischen Gesellschaft (LChG) zur Angabe und Anwendung der erweiterten Messunsicherheit vom 25.04.2018. Gemäß TrinkwV berücksichtigen die festgelegten Grenzwerte und Anforderungen die Messunsicherheiten der Analyse- und Probennahmeverfahren. Die hierfür in Anlage 5 Teil I TrinkwV genannten spezifizierten

Verfahrenskennwerte zu den eingesetzten Untersuchungsverfahren werden eingehalten. Aus diesem Grund erfolgt in den Prüfberichten keine weitere Angabe zur Messunsicherheit.